

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Anlage 1a  
(zu § 8)

Ausbildungsrahmenplan  
für die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft  
- sachliche Gliederung -

**Abschnitt I: Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 7 Nr. 1)	
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 7 Nr. 1.1)	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistung, Bezugs- und Absatzwege und -formen nennen
1.2	Ausbildung (§ 7 Nr. 1.2)	a) Wichtige Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere zur Ausbildungsdauer, zur Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, zur Ausbildungsvergütung und zur Dauer des Urlaubs nennen b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 7 Nr. 1.3)	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Wirkungsbereich mit gestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken c) Aufgaben der landwirtschaftlichen und kommunalen Verwaltung nennen d) berufsständische Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen e) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 7 Nr. 1.4)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen z.B. Kostenübernahme, Rehabilitation durch Berufsgenossenschaft d) Gefahren und Gefahrstoffe beschreiben e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen f) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften anwenden g) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten h) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen
1.5	Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 7 Nr. 1.5)	a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze nennen b) Bedeutung und Ziele des Umweltschutzes bei der Landbewirtschaftung nennen c) Einfluss der Landbewirtschaftung auf die Landschaft und Umwelt aufzeigen d) bei Maßnahmen der Landschaftspflege mitwirken e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten und Materialien nennen und sinnvolle Möglichkeiten ihrer Verwendung aufzeigen

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
		f) sinnvollen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern nennen
2.	Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (§ 7 Nr. 2)	
2.1	Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebs-einrichtungen (§ 7 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck selbständig nach Anweisung auswählen, einsetzen und ein-satzbereit halten</li> <li>b) Maschinen, Geräte und bauliche Anlagen selbständig nach Anweisung pflegen und bei ihrer Instandhaltung mitwirken</li> <li>c) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrich-tungen in ihrer Funktion erhalten</li> <li>d) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeits-sicherheit beachten</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten</li> <li>f) Sicherheitsmaßnahmen bei elektrischen Anlagen nennen, (z.B. Isolierung von Leitungen, Erdung von Stalleinrichtun-gen) Erkennen von defekten Anlagenteilen)</li> </ul>
2.2	Wahrnehmen von Vorgängen; Be-schaffen von Informationen (§ 7 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, unter Einsatz der Sinne wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mit-teilen</li> <li>c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern und -broschüren, aus-wählen und sammeln</li> </ul>
2.3	Planen der Produktion sowie Vorbe-reiten und Kontrollieren der Arbeiten (§ 7 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswäh-len</li> <li>c) bei der Erfassung von Daten für die Produktion mitwirken, insbesondere bei der Ermittlung von Aufwandsmengen, Ge-wichten, Rauminhalten und Größen von Flächen,</li> <li>d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
2.4	Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 7 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Preisangebote vergleichen</li> <li>c) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>d) Tierbestände erfassen und bei der Kennzeichnung mitwirken, Bestandsverzeichnis kennen</li> </ul>
3.	Pflanzenproduktion (§ 7 Nr. 3)	
3.1	Bearbeiten und Pflegen des Bo-dens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit (§ 7 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geländeformen als Standortfaktor beschreiben</li> <li>b) bei der Bestimmung der Bodenarten mitwirken sowie Boden-zustand im Hinblick auf seine Bearbeitbarkeit beschreiben. Bodenarten mit den Einstufungen leicht, mittel und schwer beschreiben.</li> <li>c) Bodenproben nach Anweisung selbständig entnehmen</li> <li>d) bei der Bodenbearbeitung mitwirken</li> </ul>
3.2	Bestellen und Pflegen von Pflanzen; rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen (§ 7 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei der Beurteilung von Saat- und Pflanzgut mitwirken</li> <li>b) bei der Vorbereitung und Durchführung von Aussaat und Pflanzung mitwirken</li> <li>c) Dünger und deren Einsatzmöglichkeiten nennen und bei ihrer Ausbringung mitwirken</li> <li>d) landwirtschaftliche Nutzpflanzen und deren Pflanzenteile selbständig nach Anweisung bestimmen sowie den Verwen-dungszweck nennen</li> </ul>

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) bei der landwirtschaftlichen Produktion vorkommende Wildpflanzen nennen</li> <li>f) Bestandsentwicklung beobachten</li> <li>g) bei Pflegearbeiten mitwirken</li> <li>h) Schäden an Pflanzen wahrnehmen und bei der Feststellung der Ursachen mitwirken,</li> <li>i) bei notwendigen mechanischen Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken</li> <li>j) bei der Pflanzenproduktion den Umweltschutz berücksichtigen</li> </ul>
3.3	Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte (§ 7 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte mitwirken</li> <li>b) Erträge feststellen und vergleichen</li> <li>c) Produkte nach Verwertbarkeit unterscheiden (z.B. Einlagefähigkeit des Ernteguts in Abhängigkeit des Feuchtigkeitsgehaltes)</li> <li>d) beim Transport und Einlagern von Erntegut mitwirken</li> </ul>
4.	Tierproduktion (§ 7 Nr. 4)	
4.1	Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten (§ 7 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) landwirtschaftliche Nutztierarten und -rassen sowie ihre Nutzung nennen</li> <li>b) Körperteile von Tieren selbständig nach Anweisung bestimmen</li> <li>c) mit Tieren umgehen, insbesondere Tiere ansprechen, führen und bewegen</li> <li>d) Vorgänge bei Brunst, Trächtigkeit und Geburt nennen</li> <li>e) Grundfuttermittel selbständig nach Anweisung bestimmen, ihre Qualität und Einsatzmöglichkeiten in der Fütterung nennen</li> <li>f) Futtermittel und Zusatzstoffe selbständig nach Anweisung sachgerecht lagern</li> <li>g) Anforderungen an die tiergerechte Haltung nennen</li> <li>h) Tiere nach Anweisung selbständig tränken, füttern und pflegen</li> <li>i) Stallungen und deren Einrichtungen nach Anweisung selbständig reinigen und beim Desinfizieren mitwirken</li> <li>j) Verhalten gesunder Tiere nennen, Verhaltensänderungen und typische Merkmale kranker Tiere feststellen</li> <li>k) bei der Behandlung kranker Tiere mitwirken</li> <li>l) bei der tierischen Produktion den Umwelt- und Tierschutz berücksichtigen</li> </ul>
4.2	Nutzen von Tieren (§ 7 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Nutzung von Tieren mitwirken</li> <li>b) Leistungen von Tieren feststellen und vergleichen</li> <li>c) bei der Vorbereitung von Tieren oder tierischer Produkte für die Vermarktung mitwirken</li> <li>d) Anforderungen an den tiergerechten Transport nennen</li> </ul>

**Abschnitt II: Fachbildung - Fertigkeiten und Kenntnisse im zweiten und dritten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen	
1.1	die in § 7 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt 1 lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
1.2	Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 7 Nr. 1.5)	a) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
		b) Landschaft als Lebensgrundlage, insbesondere Feldraine, Böschungen und Hecken, erhalten; Landschaftspflegemaßnahmen selbständig nach Anweisung durchführen c) mit Energiearten und Materialien umweltschonend und kostensparend umgehen
2.	Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung (§ 7 Nr. 2)	
2.1	Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebs-einrichtungen (§ 7 Nr. 2.1)	a) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten selbständig nach Anweisung prüfen b) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennen c) Schlepper und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen selbständig nach Anweisung bedienen d) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken e) Stalleinrichtungen selbständig nach Anweisung überwachen und warten f) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern g) Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten mitwirken h) Rückstände von Produktions- und Betriebsmitteln selbständig nach Anweisung umweltgerecht entsorgen i) vorbeugende Instandhaltung, insbesondere durch Auswechseln von Verschleißteilen selbständig nach Anweisung durchführen j) Reparaturen und Veränderungen an Gebäuden, Einfriedungen und Dränagen selbständig nach Anweisung durchführen
2.2	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 7 Nr. 2.2)	a) Wetter beurteilen und Beobachtungen bei der betrieblichen Arbeit berücksichtigen
2.3	Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten (§ 7 Nr. 2.3)	a) Betriebsdaten erfassen, b) Bei der Erstellung der Pläne, insbesondere für die Fruchtfolge, Düngung und für den Pflanzenschutz sowie für die Fütterung und Stallbelegung, mitwirken c) Bei der Aufstellung der Zeitpläne unter Berücksichtigung von Arbeits- und Produktionsschwerpunkten mitwirken d) Arbeitsergebnisse besprechen
2.4	Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 7 Nr. 2.4)	a) an Ein- und Verkaufsgesprächen mit Geschäftspartnern teilnehmen b) Vermarktungsformen für den Betrieb nennen c) Produkte für die Vermarktung, einschließlich Direktvermarktung, selbständig nach Anweisung vorbereiten
3.	Pflanzenproduktion (§ 7 Nr. 3)	
3.1	Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit (§ 7 Nr. 3.1)	a) anhand der Eigenschaften des Bodens ( Steingehalt, Wasserspeicherfähigkeit, Erosionsneigung) unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten nennen b) Ursachen für Bodenschäden nennen c) boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung selbständig nach Anweisung durchführen, insbesondere Stoppel-, Primär- und Sekundärbearbeitung
3.2	Bestellen und Pflegen von Pflanzen; rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen (§ 7 Nr. 3.2)	a) Saat- und Pflanzgut selbständig nach Anweisung ausbringen b) Bei der Beurteilung der Pflanzenbestände im Ackerbau und in der Grünlandwirtschaft für die Bestandesführung und -verbesserung mitwirken c) Pflege- und Düngungsmaßnahmen selbständig nach Anweisung durchführen. d) Bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
		e) Materialien für die Bestandsführung selbständig nach Anweisung umweltgerecht lagern
3.3	Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte (§ 7 Nr. 3.3)	a) Bei der Festlegung des Erntezeitpunktes unter Berücksichtigung des Reifezustandes, Verwendungszweckes und der Qualitätsanforderungen mitwirken b) Erntemaschinen und -geräte nach Anweisung selbständig bedienen c) Erntegut selbständig nach Anweisung bergen und transportieren d) Bei der Beurteilung der Ernteerträge und deren Qualität mitwirken e) Erntegut selbständig nach Anweisung erfassen und lagern f) bei der Vermarktung des Erntegutes mitwirken
4.	Tierproduktion (§ 7 Nr. 4)	
4.1	Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten (§ 7 Nr. 4.1)	a) Tiere selbständig nach Anweisung aufstallen, Stallklima überwachen b) Futter nach Aussehen, Geruch und Konsistenz beurteilen c) Mängel wie Verschmutzung, Schimmelpilzbefall, Fehlgärungen, Fäulnis erkennen d) Futtrationen selbständig nach Anweisung zusammenstellen und vorlegen e) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen selbständig nach Anweisung bedienen und überwachen f) Tiere selbständig nach Anweisung pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen g) Gesundheitszustand der Tiere selbständig nach Anweisung überwachen und bei Behandlungsmaßnahmen mitwirken h) Bei der Geburtshilfe mitwirken i) Jungtiere selbständig nach Anweisung aufziehen j) Den Einfluss von Fütterung und Haltung auf die Leistung nennen j) Bestimmungen des Tierschutzes, insbesondere zur Tierhaltung, selbständig nach Anweisung anwenden k) Umweltschutz bei der tierischen Produktion beachten, insbesondere organische Rückstände der tierischen Produktion selbständig nach Anweisung wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten sowie Abfälle und Abwässer selbständig nach Anweisung umweltgerecht entsorgen
4.2	Nutzen von Tieren (§ 7 Nr. 4.2)	a) Nutzungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Verwertungszweckes (Mast, Zucht) kennen b) Maschinen und Geräte zur Gewinnung tierischer Produkte selbständig nach Anweisung bedienen c) tierische Produkte selbständig nach Anweisung lagern oder transportieren d) bei der Vermarktung mitwirken
5.	betriebliche Ergebnisse (§ 7 Nr. 5)	a) Preise bzw. Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen b) Arbeitsaufwand in den einzelnen Betriebszweigen erfassen

Ausbildungsrahmenplan  
für die Ausbildung zum Helfer / zur Helferin in der Landwirtschaft  
– zeitliche Gliederung –

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Positionen des Ausbildungsbildes  
lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen  
unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes  
lfd. Nr. 2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge  
lfd. Nr. 3 Pflanzenproduktion  
lfd. Nr. 4 Tierproduktion  
zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Positionen des Ausbildungsbildes  
lfd. Nr. 3 Pflanzenproduktion  
unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes  
lfd. Nr. 2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen  
lfd. Nr. 2.2 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen  
lfd. Nr. 2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten  
zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Positionen des Ausbildungsbildes  
lfd. Nr. 4 Tierproduktion  
unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes  
lfd. Nr. 2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen  
lfd. Nr. 2.2 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen  
lfd. Nr. 2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten  
zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes  
lfd. Nr. 3 Pflanzenproduktion  
zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnisse der Positionen des Ausbildungsbildes  
lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen Positionen des Ausbildungsbildes  
lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung  
fortzuführen.

## Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Landwirtschaft

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 4 Tierproduktion
- zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnisse der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
- lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 1 Monat sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 5 Betriebliche Ergebnisse
- unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 3 Pflanzenproduktion
- lfd. Nr. 4 Tierproduktion
- zu vermitteln.

### Drittes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
- 2) lfd. Nr. 3 Pflanzenproduktion
- im Zusammenhang mit der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
- lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung weiter zu vermitteln und zu vertiefen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 4 Tierproduktion
- im Zusammenhang mit der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
- lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung weiter zu vermitteln und zu vertiefen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 1 bis 2 Monaten sind die bisher vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 5 Betriebliche Ergebnisse weiter anzuwenden und zu vertiefen.